

Tarifbestimmungen GKNET

gültig ab 1. Januar 2022

Betriebsgebührentarif

1. Betriebsgebühren

Für Radio- und Fernsehempfang sowie weitere Telekom-Dienstleistungen von Quickline (ausgenommen Mobilfunkverträge) pro Monat und Haushaltung CHF 27.70

2. Besondere Bestimmungen

2.1 Die Betriebsgebühren werden jährlich im Voraus beim Hauseigentümer bzw. dessen Verwaltung erhoben.

Die Zahlung hat jeweils innerhalb der auf der Rechnung vermerkten Frist zu erfolgen. Pro Mahnschreiben wird die GKNET folgende Gebühren erheben: CHF 5.--/10.--/25.-- verrechnen. Ist ein Rechnungsempfänger mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine weitere Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt. Wenn bis zu deren Ablauf keine Zahlung erfolgt, wird die Betreuung eingeleitet und der Anschluss plombiert.

Der Gebühreneinzug kann Dritten übertragen werden, welche dies auch in Paketgebühren und/oder in anderen Zeitabständen erheben können.

2.2 Betriebsunterbrüche berechtigen nicht zur Reduktion der Betriebsgebühren.

2.3 Nach Ablauf einer Mindestbetriebsdauer von 12 Monaten kann der Anschluss kann unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist, auf Monatsende, gekündigt werden.

Zuzüglich gesetzlich gültiger MWST auf sämtliche Preisangaben

Dieser Tarif wurde von der Verwaltung der Genossenschaft per 01. Januar 2022 genehmigt und tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Anschlussgebührentarif

1. Anschlussgebühren

1.1	Einfamilienhäuser (EFH)		
	Pauschalbetrag für EFH	CHF	1'000.--
1.2	Reihen- und Terrassenhäuser		
	Pauschalbetrag pro Haus	CHF	1'000.--
1.3	Mehrfamilienhäuser (MFH)		
	Grundbetrag für 1. Wohnung	CHF	1'000.--

2. Anschlussgebühr für Kollektivanschluss Liegenschaft mit mehr als einer Haushaltung

2.1	Anschlussgebühr für die erste Haushaltung	CHF	1'000.--
2.2	Zusatzgebühr für jede weitere Haushaltung	CHF	400.--

3. Hauszuleitungen

Gemäss Richtkostenofferte

- 3.1 Grab-, Spitz- und Mauerarbeiten, verlegen des Kabelschutzrohres und Belagsreparaturen gehen zu Lasten des Bauherrn.
- 3.2 Die GKNET plant die Zuleitung und setzt den Durchmesser der Kabelschutzrohre fest.
- 3.3 Innerhalb des Strassengebietes und in Vorplätzen sind die Kabelschutzrohre zu Lasten des Bauherrn einzubetonieren.
- 3.4 Lieferungen von Kabel und Anschlusselementen, Kabeleinzug und Montagearbeiten bis zum Anschlusskasten im Keller werden durch einen von der GKNET bestimmten Vertragspartner ausgeführt und gehen zu Lasten des Bauherrn.
- 3.5 TDR- und Pegelmessungen gehen zu Lasten der GKNET.
- 3.6 Der Ausbau des Primärnetzes inkl. Verstärker, aber ohne Hauszuleitung, geht zu Lasten der GKNET.
- 3.7 Die Zuleitung bis und mit Anschlusskasten bleibt Eigentum der GKNET.

4. Inneninstallationen

- 4.1 Die hausinterne Installation muss durch einen konzessionierten Fachmann erstellt werden.
- 4.2 Diese Kosten gehen zu Lasten des Teilnehmers und obliegen in der Verantwortung des Eigentümers.
- 4.3 Die Installation hat nach den Richtlinien für Hausinstallationen der SUISSEDIGITAL zu erfolgen.

5. Besondere Bestimmungen

Die Anschlussgebühren werden fällig:

- 5.1 Bei Neubauten oder Umbauten: Innert 30 Tagen nach Fertigstellung.
- 5.2 Bei bestehenden Bauten: Innert 30 Tagen nach erfolgter Hauszuleitung. Bei Zahlungsverzug wird überdies, nach erfolgloser Mahnung, der Anschluss plombiert.
- 5.3 Wird die Anzahl der Haushaltungen vermehrt, so sind Nachgebühren nach Pos. 2.2 zu entrichten.
- 5.4 Die Aufhebung eines Anschlusses oder die Plombierung von Steckdosen begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Anschlussgebühren.

Zuzüglich gesetzlich gültiger MWST auf sämtliche Preisangaben